Stand: 05/2025

I. GELTUNG DER AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für jeden mit dem Be-treiber geschlossenen Vertrag (= Mitgliedschaftsvereinbarung) über die Nut-zung von Einrichtungen des Studios und die Entgegennahme dort angebotener Leistungen, sofern im Einzelfall nichts anderes zwischen dem Betreiber und dem treiber geschlossenen v zung von Einrichtunge Leistungen, sofern im Kunden vereinbart ist.

II. VERTRAG

II. VERTRAG

2.1. Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Betreiber und dem Kunden kommt durch
Angebot und Annahme zustande. Wird das Vertragsangebot des Kunden über die
Website des Betreibers oder mittels Nutzung einer von dem Betreiber zur Verfügung
gestellten Software in den Räumlichkeiten des Studios elektronisch an den Betreiber
übermittelt, so liegt in der Übersendung der Daten nach Klick auf den Übersendungsbutton ein bindendes Angebot des Kunden zum Abschluss eines Mitgliedschaftsvertrags. Die Annahme eines auf solchem Weg übermittelten Vertragsangebots des
Kunden durch den Betreiber erfolgt durch Übersendung einer Bestätigungsemail
oder Herausgabe eines Zutrittsmediums zum Studio.

2.2. Leistungsumfang

2.2.1. Der Kunde ist in dem Umfang, der in der Mitgliedschaftsvereinbarung festgelegt ist, zur Nutzung der Einrichtungen des Studios und zur Inanspruchnahme der dörtigen Leistungen während der Öffnungszeiten des Studios (vgl. 2.3) berechtigt. Der vereinbarte Leistungsumfang wird durch Ankreuzen des Entgelts, welches zu der gewählten Vertragsvariante (Red Label/ Black Label) gehört, im Rahmen der Mitgliedschaftsvereinbarung bestimmt. Die Nutzung der Sanifäranlagen (Wc, Duschen) sowie der Umkleiden ist in allen Vertragsvarianten beinhaltet.

2.2.2. Die Nutzung von Egym Geräten, Solarien und Massageliegen ist lediglich in der Vertragsvariante Black Läbel beinhaltet. Sollte mit dem Kunden eine Mitgliedschaft im Tarif Red Label vereinbart sein, fallen für die Nutzung von Egym Geräten, Solarien und Massageliegen zusätzliche Kosten an.

2.3. Öffnungszeiten

Der Betreiber verpflichtet sich zur Offenhaltung des Studios während der in der Mit-gliedschaftsvereinbarung benannten Mindestöffnungszeiten. Auf darüberhinausge-hende Öffnungszeiten besteht seitens des Kunden kein Anspruch, auch wenn solche Öffnungszeiten bei Vertragsabschluss bestehen.

2.4. Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte Die mit Vertragsabschluss erwörbenen Nutzungs- und Teilnahmerechte des Kunden sind höchstpersönlich und können ohne ausdrückliche Zustimmung des Betreibers nicht auf Dritte übertragen werden.

2.5. Änderung persönlicher Angaben

Anderungen vertragsrelevanter Daten wie insbesondere Name, Adresse, Emailad-resse und Bankverbindung, hat der Kunde dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Kosten, welche dem Betreiber dadurch entstehen, dass der Kunde Änderungen von Daten schuldhaft nicht mitgeteilt hat, sind von dem Kunden zu tragen.

III. DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES, KÜNDIGUNG, STILLLEGUNG

3.1. Vertrag ohne Erstlaufzeit
Mitgliedschaftsvereinbarungen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, können von jedem Vertragsteil jederzeit mit einer Frist von 1 Monat ordentlich gekündigt
werden.

3.2. Vertrag mit vereinbarter Erstlaufzeit

3.2.1. Erstlaufzeit Bei Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung mit einer festen Erstlaufzeit beginnt die vereinbarte Erstlaufzeit mit dem in der Mitgliedschaftsvereinbarung benannten Vertragsstart.

3.2.2. Ordentliche Kündigung

Mitgliedschaftsvereinbarungen mit einer festen Erstlaufzeit können von dem Kunden und dem Betreiber erstmals zum Ablauf der vereinbarten Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat ordentlich gekündigt werden.

3.2.3. Vertragsverlängerung

Wird die Mitgliedschaftsvereinbarung von dem Kunden oder dem Betreiber zum Ab-lauf der Erstlaufzeit nicht oder nicht fristgemäß gekündigt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

3.2.4. Ordentliche Kündigung nach Vertragsverlängerung

Im Falle einer Verlängerung der Mitgliedschaftsvereinbarung auf unbestimmte Zeit (3.2.3.), kann der Vertrag von jedem Vertragsteil jederzeit mit einer Frist von 1 Monat ordentlich gekündigt werden.

3.3. Außerordentliche Kündigung

Die Mitgliedschaftsvereinbarung kann ungeachtet ordentlicher Kündigungsrechte jederzeit von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kans

3.4. Kündigungserklärung

Kündigungen bedürfen der Textform. Sie sind gegenüber dem Betreiber zu erklären.

IV. MITGLIEDSBEITRÄGE, EINMALZAHLUNG, VORABNUTZUNG, VERZUG

4.1. Einmalzahlung
Die in der Mitgliedschaftsvereinbarung vereinbarte Einmalzahlung umfasst die einmalige Durchführung eines clever fit 360 Grad Checks sowie die Erstellung eines ersten Trainingsplans für den Kunden. Die Einmalzahlung wird bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

4.2 Fälligkeit bei monatlicher Zahlung

Der in der Mitgliedschaftsvereinbarung vereinbarte monatliche Beitrag ist jeweils am 1. Tag eines Monats im Voraus zur Zahlung an den Betreiber fällig. Beginnt die Mitgliedschaft des Kunden nicht am 1. Tag eines Monats, wird der erste Monatsbeitrag am 1. Tag des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monat zur Zahlung fällig.

4.3. Fälligkeit bei Vorauszahlung Ist im Rahmen der Mitgliedschaftsvereinbarung eine Vorauszahlung der monatlichen Beiträge für die Dauer der Erstlaufzeit des Vertrages vereinbart, ist die Vorauszahlung abweichend von 4.2. innerhalb von 7 Tagen ab Vertragsabschluss an den Betreiber zu erbringen.

4.4. Vorabnutzungsentgelt

Der Betreiber ist nur dann verpflichtet, dem Kunden vor dem vereinbarten Vertragsstart Zutritt zum Studio zur Wahrnehmung der vertraglich vereinbarten Nutzungs- und
Teilnahmerechte zu gewähren, wenn sich der Kunde im Rahmen der Mitgliedschaftsvereinbarung zur Zahlung eines Vorabnutzungsentgeltes verpflichtet. Eine vereinbarte
Vorabnutzung lässt die in der Mitgliedschaftsvereinbarung vorgesehene Erstlaufzeit
(3.2.1) und den vereinbarten Vertragsstart unberührt.

(3.21) A.5. Gesamtfälligkeit
Kommt der Kunde während der Dauer einer vertraglich vereinbarten Erstlaufzeit (3.21)
schuldhaft mit mehr als 2 Monatsbeiträgen in Verzug und kündigt der Betreiber die
Mitgliedschaftsvereinbarung aus diesem Grund rechtswirksam, werden sämtliche
Zahlungsentgelte bis zum Ende des Vertragsverhältnisses zur sofortigen Zahlung fällig.

4.6. Zahlungsverzug
Im Falle eines Zahlungsverzugs trägt der Kunde Verzugszinsen, Mahnkosten sowie die Kosten einer erforderlichen und zweckentsprechenden Rechtsverfolgung
nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Rechte des
Betreibers, insbesondere das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem
Grund, bleiben unberührt.

V. LASTSCHRIFTVERFAHREN

5.1. Abbuchungen Sofern ein SEPÄ-Lastschriftmandat erteilt worden ist, werden Zahlungen gemäß IV. am Tag ihrer jeweiligen Fölligkeit von dem benannten Konto abgebucht. Die Abbuchung der Einmalzahlung gemäß 4.1 sowie die Abbuchung eines Vorabnutzungs-

entgeltes gemäß 4.4 erfolgen zugleich mit dem ersten Monatsbeitrag gemäß 4.2. bzw. zugleich mit der Abbuchung der Gesamtzahlung gemäß 4.3. Verspätete oder unterbleibende Abbuchungen bedeuten keinen Verzicht des Betreibers auf fällige Zablungen.

Ist eine Abbuchung fälliger Zahlungen unter Verwendung eines erteilten SEPA-Last-schriftmandats aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens des Kunden oder eines abwei-chenden Kontoinhabers nicht möglich, sind dem Betreiber dadurch entstehende Kosten, namentlich Bankrücklastkosten, zu erstatten.

VI. ZUTRITTSMEDIUM

VI. ZURTITSMEDIUM
6.1. Zugang zum Studio
Der Zutritt zum Studio erfolgt unter Verwendung eines dem Kunden ausgehändigten Mitgliedsarmbands (Zutrittsmedium). Ohne Mitführung des Zutrittsmediums
darf dem Kunden der Zutritt zum Studio verweigert werden, wenn der Kunde sich
nicht anderweitig ausweisen oder auf sonstige Weise nachvollzogen werden kann,
dass eine gültige Mitgliedschaft besteht.

6.2. Umgang mit dem Zutrittsmedium

Der Kunde ist zu einem sorgsamen Umgang mit dem Zutrittsmedium verpflichtet. Im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung hat der Kunde den Betreiber umge-hend zu informieren und eine Ersatzausstellung anzufordern.

6.3. Weitergabe des Zutrittsmediums

Der Kunde darf das ihm überlasse Zutrittsmedium nicht an Dritte zur Wahrnehmung von vertraglich vereinbarten Nutzungs- und Teilnahmerechten weitergeben oder eine solche Nutzung durch Dritte schuldhaft zulassen.

6.4. Rechtsfolgen bei Weitergabe

6.4. Rechtsfolgen bei Weitergabe
Handelt der Kunde seinen Pflichten gemäß 6.3. zuwider, d.h. überlässt er das ihm
ausgehändigte Zutrittsmedium einem Dritten, der dieses mit Wissen und Wollen
des Kunden zur Ausübung von vereinbarten Nutzungs- und Teilnahmerechten
nutzt, oder duldet der Kunde eine solche Verwendung des Zutrittsmediums durch
einen Dritten schuldhaft, kann der Betreiber von dem Kunden für jeden Monat, in
dem es zu einer solchen Pflichtverletzung kommt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe eines vereinbarten Monatsbeitrags beanspruchen, ohne dass es
eines Schadensnachweises bedarf. Die Geltendmachung weiterer Rechte durch
den Betreiber, insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie eine außerordentliche Kündigung des Vertrags, bleiben unberührt.
Dem Kunden bleibt der Nachweis nachgelassen, dass dem Betreiber kein oder ein
wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.5. Ersatzausstellung

6.5. Ersatzausstellung
Für jede vom Kunden schuldhaft verursachte Ersatzausstellung eines Zutrittsmediums ist ein Entgelt von EUR 19,90 fällig. Dem Kunden bleibt der Nachweis nachgelassen, dass dem Betreiber kein oder ein wesentlich geringerer Kostenaufwand entstanden ist.

VII. STUDIONUTZUNG

7.1. Hausordnung Der Betreiber ist berechtigt, eine Hausordnung für das Studio aufzustellen, die insbe- sondere Regelungen über Bekleidung, Gerätenutzung und die Nutzung von Kunden- parkplätzen beinhaltet.

7.2. Weisungen

7.2. Welsungen
Die im Studio tätigen Mitarbeiter sind zur Erteilung von Weisungen an den Kunden berechtigt, die zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Trainingsbetriebes, zur Wahrung
der Ordnung und Sicherheit im Studio oder zur Umsetzung rechtmößiger Vorgaben
der Hausordnung dienen. Der Kunde hat berechtigten Weisungen Folge zu leisten. 7.3.

Nutzung der Spinde
Im Studio werden verschließbare Spinde zur Verfügung gestellt. Diese dürfen von dem Kunden während seiner Anwesenheit im Studio genutzt werden. Durch die Bereitstellung der Spinde werden keine Verwahrungspflichten im Sinne des § 688 BGB begründet. Dem Kunden wird geraten, keine wertvollen Gegenstände mit in das Studio zu bringen. Eine Bewachung der Spinde erfolgt nicht.

7.4. Kundenparkplätze

Zur Verfügung stehende Kundenparkplätze dürfen von dem Kunden ausschließlich während seiner Anwesenheit im Studio genutzt werden. Eine Bewachung der Kun-denparkplätze erfolgt nicht.

7.5. Begleitpersonen, Tiere

Das Mitbringen von Begleitpersonen, insbesondere von Kindern, sowie von Tieren ist nur mit Zustimmung des Betreibers gestattet.

7.6 Fundsachen

7.6. Fundsachen Im Studio zurückgelassene Gegenstände (Fundsachen) werden sechs Monate lang aufbewahrt. Kann eine Fundsache in dieser Zeit keinem Kunden zugeordnet werden oder holt der über einen Fund informierte Kunde die Fundsache binnen eines Zeit-raums von 6 Monaten ab Unterrichtung nicht im Studio ab, ist der Betreiber berech-tigt, die Fundsache der zuständigen Fundbehörde zu übergeben. Die Haftung des Studios während der Verwahrungszeit bestimmt sich nach Ziffer 8 dieser AGB.

7.7. Verbotene Substanzen Im Studio ist es nicht gestattet zu rauchen sowie alkoholische Getränke, Suchtgifte oder Arzneimittel, die zum Zwecke der Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit eingenommen werden, zu konsumieren. Es ist ebenfalls untersagt, Suchtgifte oder Arzneimittel, die zum Zwecke der Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit eingenommen werden sollen, entgeltlich oder unentgeltlich Dritten im Studio anzubieten, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

ten, zu duerlüssen oder in Sonstager weise zugunglich zu müchen.
7.8. Verletzung von Verhaltenspflichten
Verstößt der Kunde gegen Verhaltenspflichten, die sich aus diesen AGB oder rechtmäßigen Vorgaben der Hausordnung ergeben, ist der Betreiber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den mit dem Kunden bestehenden Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Rechte des Betreibers bleiben unberührt.

VIII. HAFTUNG

VIII. HAFTUNG
8.1. Haftungsbeschränkung Vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden im Falle einer von dem Betreiber oder dessen Vertretungs- oder Erfüllungsgehilfen zu vertre- tender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu. Im Falle der Verletzung sonstiger, d.h. nicht wesentlicher Vertragspflichten hattet der Betreiber, auch für das Verhalten seiner Vertretungs- und Erfüllungsgehilfen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freihiett. Wesentliche Vertragspflichten sind soliche, deren Erfüllung die ordnungsge- mäße Durchführung des Vertrags mit dem Kunden erst ermöglichen und auf der ren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Zu den wesentlichen Vertragspflichten des Betreibers gehört insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Bereitstellung der Einrichtungen des Studios in vereinbartem Umfang (vgl. 2.2) sowie der Erhalt der Einrichtungen des Studios in vereinbartem Zustand.

8.2. Umfang der Haftung

Die Haftung des Betreibers ist der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, sofern der Betreiber nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit oder wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Rechtsfolge unwirksamer oder nicht einbezogener AGB

9.1.1. Sollten diese AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

9.1.2 Soweit Bestimmungen dieser AGB nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

X. TEILNAHME AN STREITSCHLICHTUNG

Der Betreiber ist zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens nach Maßgabe des VSBG nicht verpflichtet und nimmt an entsprechenden Verfahren nicht teil.